

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 11.12.2023 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:00

Ende: 20:00

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Berger Bettina, BEd ÖVP

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Hammerer Renate MBI

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmedt Mario FPÖ

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,

b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29.11.2023 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,

c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

DRINGLICHKEITSANTRAG

An den Gemeinderat der Gemeinde Munderfing gemäß § 57 Abs. 4 und § 46, Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990.

Dringlichkeitsantrag - Finanzierungsplan Ankauf Hoftrac

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf den Tagesordnungspunkt betreffend der Ersatzbeschaffung für den Hoftrac und berichtet, dass vom Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 04.12.2023 folgender Finanzierungsplan vorgelegt wurde:

Der Vorsitzende ersucht diesen Dringlichkeitsantrag noch am Schluss dieser Tagesordnung in Beratung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest. Der Dringlichkeitsantrag wird noch am Ende der Tagesordnung in Beratung genommen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
3. Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel
Vorlage: AV/982/2023
4. Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027
Vorlage: AV/971/2023

- 5 . Voranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028
Vorlage: AV/972/2023
- 6 . Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2024
Vorlage: AV/973/2023
- 7 . Festsetzung der Steuerhebesätze
Vorlage: AV/974/2023
- 8 . Subvention für örtliche Vereine
Vorlage: AV/975/2023
- 9 . EED III; Erforderliche Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden - Anwendung des alternativen Ansatzes
Vorlage: AV/993/2023
- 10 . Schulbauprojekt; Vereinbarung mit Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStree-
ruwitz ZT GmbH
Vorlage: AV/996/2023
- 11 . Radweg Pfaffstätt-Munderfing; Grundsatzbeschluss
Vorlage: AV/992/2023
- 12 . Dringlichkeitsantrag - Finanzierungsplan Ankauf Hoftrac
Vorlage: AV/007/2023
- 13 . Ankauf eines neuen Weidemann Hoftrac für den Bauhof
Vorlage: AV/997/2023
- 14 . Grenzweg; Übernahme ins öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch
Vorlage: AV/965/2023
- 15 . Änderung der Gemeindegrenze zwischen Munderfing und Pfaffstätt
Vorlage: AV/298/2019/1
- 16 . Christ Angelika; Abschluss eines Bauland- und Infrastrukturvertrages
Vorlage: AV/987/2023
- 17 . Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40; Christ
Vorlage: AV/986/2023

- 18 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.41 und OEK Änderung 2.19; Windpark Koberna-
außerwald - Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/994/2023
- 19 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.42 und OEK Änderung 2.20; Schaltanlage für
Windpark Kobernaaußerwald - Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/995/2023
- 20 . Windpark Kobernaaußerwald; Zustimmung gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000
Vorlage: AV/000/2023
- 21 . Windpark Kobernaaußerwald; Kooperationsvereinbarung für die Errichtung und den
Betrieb einer Windparkanlage
Vorlage: AV/999/2023
- 22 . Grundsatzbeschluss Auflassung Eisenbahnkreuzungen
Vorlage: AV/869/2023
- 23 . Flurbereinigungsverfahren Ach zur Behebung von Erschließungsmängeln infolge der
Auflassung von Eisenbahnkreuzungen
Vorlage: AV/004/2023
- 24 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da keine Zuhörer anwesend sind, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tages-
ordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Obmann des Prüfungsausschusses Thomas Fuchs berichtet, dass das 1. Halbjahr 2023 der Mittel-
schule und Volksschule, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die entstandenen Kosten hin-
sichtlich des neuen Gemeindefarztes geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu
nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

3. Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel

Vorlage: AV/982/2023

Sachverhalt:

Am 02.10.2023 hat die Oö. Landesregierung einstimmig auch für das Jahr 2023 die Unterstützung der Gemeinden mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Gemeinde Munderfing hat aus diesem Topf 45.400,- Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Wie in der Budgetbesprechung am 21.11.2023 besprochen, schlägt der Vorsitzende vor, diese Sonder-Bedarfszuweisungsmittel für das Projekt Sanierung Raiffeisenstraße zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 45.400,- Euro werden für das Projekt Sanierung Raiffeisenstraße verwendet.

4. Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027

Vorlage: AV/971/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Wesentliche Änderungen in der Gebarung der Gemeinde machen die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erforderlich.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat dazu den Bericht zur Kenntnis:

Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind (FHH).

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	11.629.700
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	11.932,600
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-302.900

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 302.900 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 3.578.300 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung:
Darlehenstilgung LED Beleuchtung, Kommunalsteuerförderung, Infrastruktur Neuhöllersberg, ÖBB Park&Ride, Sanierung Raiffeisenstraße, Parkplatz Arztpraxis, Sanierung Gemeindestraßen, Ankauf Rasentraktor

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- da es sich um notwendige nicht aufschiebbare einmalige Investive Einzelvorhaben handelt, werden diese 2023 umgesetzt.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	80.500	80.500
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	3.497.800	3.497.800
Summe	3.578.300	3.578.300
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	0	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.445.300 Euro

Es wurde ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000 Euro abgeschlossen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	NVA 2023
Einzahlungen:	9.691.785,54	9.781.200	9.318.600
Auszahlungen:	9.691.785,54	9.781.200	9.318.600
Saldo:	0	0	0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 0 Euro.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 0 Euro.
- Die Liquidität der Gemeinde ist gegeben.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird langfristig erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.050.300 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (353.400 Euro) und die geplante Dotierung (+10.100) bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 4.100 Euro).

	VA 2023	NAV 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	12.313.500	11.251.800	11.188.900	10.613.100	10.489.00	10.295.700
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.370.100	10.861.400	10.601.400	10.292.700	9.999.800	10.041.400
Nettoergebnis (SA 0)	-56.600	390.400	587.500	320.400	489.200	254.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.037.600	328.300	2.350.100	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	359.400	25.400	362.600	126.900	268.200	121.000
Nettoergebnis (SA 00)	621.600	693.300	2.575.000	193.500	221.000	133.300

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	NAV 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	244.100	412.900	413.200	595.300	597.700	600.400

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2023 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 184.700 Euro vorzunehmen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Erweiterung Infrastruktur/Sanierung bestehender Infrastruktur		2.000		2.000
Summe		2.000		2.000

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Aufgrund von notwendigen Generalsanierungen der Raiffeisenstraße und des Föhrenweges werden erhebliche Mittel benötigt. Im Bereich der Raiffeisenstraße wird die gesamte Oberflächenentwässerung, sowie das darunter liegende Leitungssystem WVA und ABA saniert (geschätzte Gesamtkosten ca. 1.498.000 EUR). Im Zuge des von der Bundesregierung beschlossenen KIP-Programmes für Gemeinden, werden diese Mittel gesamt (Pauschalzuschuss, Sonderzuschuss und KIP) für das Projekt Sanierung Raiffeisenstraße verwendet.

Im Bereich Föhrenweg handelt es sich um eine am Ende eines Waldhanges liegenden Straßenstückes. Die Sanierungsmaßnahmen werden mit ca. 800.000 EUR angenommen. Dieses Straßenstück beinhaltet ebenfalls die massive Oberflächenentwässerung, sowie die Sanierung der Leitungen WVA/ABA und Straßenbeleuchtung.

Das LFB der FF Munderfing ist 30 Jahre alt und der Neukauf ist im Jahr 2024 geplant. Der Grundsatbeschluss wurde 2022 vom Gemeinderat beschlossen. Der Ankauf KDO hat sich aufgrund der Lieferschwierigkeiten auf das Jahr 2023 verschoben.

Die Heizungsanlagen Landesmusikschule, Gemeindeamt und Bauhof sollen von der Gasversorgung auf eine nachhaltige Heizung umgestellt werden. Die Gemeinde erhofft sich dadurch für diese Gebäude eine Abfederung des Gaspreises.

Für den Neubau der VS Munderfing im Gelände der Mittelschule muss eine 30 KV-Leitung umgelegt werden. Die Kosten in Höhe von 110.000 EUR sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Ebenfalls wird der Neubau mit Sanierung der Mittelschule die Gemeinde mit der Darlehensrückzahlung enorm belasten.

Aufgrund des neu gewidmeten Wohnbaugebietes Neuhöllersberg ist in den Jahren 2023-2025 die Infrastruktur herzustellen. Diese umfasst eine Abbiegespur, eine Brücke, Neubau Gemeindestraße und Errichtung WVA und ABA (Gesamtkosten 2.343.500 EUR). Mit dem Grundeigentümer ISG wurde ein Vertrag über die Übernahme von 50 % der Infrastrukturkosten abgeschlossen. Ein Darlehensaufnahme ist evtl. erforderlich.

Die ÖBB sanierte in Munderfing Gleisanlagen. Im Zuge dieser Generalsanierung wird auch der Bahnhof mit dem Bahnhofgelände saniert. Die ÖBB traten an die Gemeinde Munderfing heran, das Parkplatzgelände in einen modernen Park&Ride Parkplatz umzubauen. Dies unter der Voraussetzung einer Kostenbeteiligung in Höhe von 205.000 EUR und die Übernahme der Bewirtschaftung.

Die Kamerabefahrung der Kernzone 1 ABA ergab Schäden der Zustandsklasse 4 und 5, welche umgehend saniert werden müssen. Die Sanierung wird mit 190.000 EUR geschätzt. Im Zuge der Generalsanierung Raiffeisenstraße und Neubau Neuhöllersberg werden die Rücklagen Anschlussgebühr und Betriebsmittelrücklage in den Jahren 2023 und 2024 aufgebraucht. Erst dann wird ein Rücklagenaufbau wieder möglich sein. Dies betrifft auch den Bereich der WVA. Im Zuge der jährlichen Erstellung der Gebührenkalkulation muss in den kommenden Jahren Bedacht auf diese Entwicklung genommen werden. Für das Jahr 2023 werden die Mindestgebühren des Landes OÖ beschlossen. Aufgrund der Teuerungswelle wäre eine Anhebung der Wasser- und Kanalbenützungsg Gebühr sicherlich kein gutes Zeichen für die Munderfing Bevölkerung. Der Gemeinderat sieht die Entscheidung des Landes OÖ für Mindestgebühren daher positiv.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls ein großes Anliegen seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant.

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Teuerungswelle sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind folgende Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

Erhöhung Beschäftigungsausmaß der Schulköchin von 25 auf 27 Wochenstunden.
Finanzielle Auswirkung ca. 3.000 EUR.

Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

Der Bürgermeister
Martin Voggenberger

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: Die MBI wird sich bei diesem Punkt enthalten, weil Kosten für das Projekt Neuhöllersberg enthalten sind und die MBI diesem Projekt wie bekannt kritisch gegenübersteht und bis jetzt noch keine Bedarfserhebung erfolgte.

GR Timson: Die FPÖ schließt sich der Wortmeldung der MBI an.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Nachtragsvoranschlag 2023 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027 wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA-Stimmen

9 NEIN-Stimmen (MBI und FPÖ Fraktion)

Der Nachtragsvoranschlag 2023 und der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027 wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

5. Voranschlag 2024 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028

Vorlage: AV/972/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Voranschlag für das Jahr 2024 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor. Der Vorsitzende verweist auf die Vorstandssitzung am 21.11.2023, in welcher das Budget bereits ausführlich vorberaten wurde.

Bei der gesetzlichen öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen diesen keine Erinnerungen vorgebracht.

Der Voranschlag inkl. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung werden vollinhaltlich via Session-Net zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Bericht zum Voranschlag vollinhaltlich zur Kenntnis:

Vorbericht zum Voranschlag 2024 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind (FHH).

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	13.758.200
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	14.674.600
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-916.400

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 916.400 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 3.578.400 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung:
Ankauf Heizungsumstellung Gemeindegebäude, Sanierung Raiffeisenstraße, ÖBB Park&Ride, Straßensanierungsprogramm, Ankauf Hoftrac, Schneepflug

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- da es sich um notwendige nicht aufschiebbare einmalige Investive Einzelvorhaben handelt, werden diese 2024 umgesetzt.
- Rücklagenauflösung erforderlich

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2024	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	80.500	80.500
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	3.194.900	3.497.900
Summe	3.275.400	3.578.400
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	303.000	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 435.800 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
ÖBB Kreuzung Auflassung	336.800		2025
ÖBB Kreuzung Begleitweg Ach	99.000		2025

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.522.000 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	VA 2024
Einzahlungen:	9.691.785	9.318.600	10.088.000
Auszahlungen:	9.691.785	9.318.600	10.088.000
Saldo:	0	0	0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 0 Euro.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 435.800 Euro.
- Die Liquidität der Gemeinde ist gegeben.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird langfristig erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.060.100 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (364.900 Euro) und die geplante Dotierung (+5.400) bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 0 Euro).

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	13.060.500	10.333.600	10.421.100	10.622.100	10.858.500
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	13.272.900	10.417.100	10.518.000	10.708.900	10.867.200
Nettoergebnis (SA 0)	-212.400	-83.500	-96.900	-86.800	-8.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.171.000	3.104.200	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	690.400	527.500	122.400	117.700	163.200

(MVAG-Code 240)					
Nettoergebnis (SA 00)	268.200	2.493.200	-219.300	-204.500	-171.900

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtsumme: (SU361)	214.700	519.300	522.600	525.700	504.500

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2024 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorzunehmen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
--	-------------------------	------------------------------

Investives Einzelvorhaben	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Erweiterung Infrastruktur/Sanierung bestehender Infrastruktur		2.000		2.000
Übernahme Bewirtschaftung Park&Ride Parkplatz der ÖBB		1.000		1.000
Summe		3.000		3.000

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Aufgrund von notwendigen Generalsanierungen der Raiffeisenstraße und des Föhrenweges werden erhebliche Mittel benötigt. Im Bereich der Raiffeisenstraße wird die gesamte Oberflächenentwässerung, sowie das darunter liegende Leitungssystem WVA und ABA saniert (geschätzte Gesamtkosten 2024 ca. 813.700 EUR).

Im Bereich Föhrenweg handelt es sich um eine am Ende eines Waldhanges liegenden Straßenstückes. Die Sanierungsmaßnahmen werden mit ca. 800.000 EUR angenommen. Dieses Straßenstück beinhaltet ebenfalls die massive Oberflächenentwässerung, sowie die Sanierung der Leitungen WVA/ABA und Straßenbeleuchtung. Die ersten Planungskosten fallen 2024 mit 20.000,00 an. Aus heutiger Sicht kann diese dringend Notwendige Straßensanierung nur mit einer Darlehensaufnahme finanziert werden.

Das LFB der FF Munderfing ist 30 Jahre alt und der Neuankauf ist im Jahr 2024 geplant worden und hat sich auf das Jahr 2025 verschoben. Für das Projekt wären ca. 300.000 EUR Eigenmittel notwendig. Diese Eigenmittel können nicht mehr erbraucht werden, sodass auch hier eine Darlehensaufnahme erforderlich sein wird. Das Projekt wurde in dem MEFP im MEFP nicht dargestellt.

Die Heizungsanlagen Landesmusikschule, Gemeindeamt und Bauhof sollen von der Gasversorgung auf eine nachhaltige Heizung umgestellt werden. Die Gemeinde erhofft sich dadurch für diese Gebäude eine Abfederung des Gaspreises. Es wurde um KIP Mittel angesucht, die Bestätigung steht

noch aus. Es soll eine Hackschnitzelheizung errichtet werden – die Kostenschätzung liegt bei 223.000 EUR.

Der Neubau der VS Munderfing und Sanierung der bestehenden Mittelschule soll im Jahr 2025 begonnen werden. Für die weiterführende Planung wurden 2024 Eigenmittel in Höhe von 20.000 EUR budgetiert. Der Neubau mit Sanierung wird sich auf ca. 18.000.000 EUR belaufen, wobei die Kostenentwicklung bis zur tatsächlichen Ausschreibung nicht absehbar ist. Für Neubau und Sanierung müssen Darlehen aufgenommen werden.

Aufgrund des neu gewidmeten Wohnbaugebietes Neuhöllersberg wurde 2023 mit der Errichtung der Infrastruktur begonnen und wird 2024 fertig gestellt werden (außer Asphaltierung Gemeinestraße). Diese umfasst eine Abbiegespur, eine Brücke, Neubau Gemeinestraße und Errichtung WVA und ABA (Gesamtkosten 2.343.500 EUR). Mit dem Grundeigentümer ISG wurde ein Vertrag über die Übernahme von 50 % der Infrastrukturkosten abgeschlossen. Ein Darlehensaufnahme bis zur endgültigen Fertigstellung ist derzeit nicht abschätzbar.

Die ÖBB sanierte in Munderfing Gleisanlagen. Im Zuge dieser Generalsanierung wird auch der Bahnhof mit dem Bahnhofgelände saniert. Die ÖBB traten an die Gemeinde Munderfing heran, das Parkplatzgelände in einen modernen Park&Ride Parkplatz umzubauen. Dies unter der Voraussetzung einer Kostenbeteiligung in Höhe von 105.000 EUR und die Übernahme der Bewirtschaftung. Die Errichtung hat sich vom Jahr 2023 auf 2024 verschoben. Der Eigenanteil wurde aus dem operativen Haushalt finanziert.

Weiters ist seitens der ÖBB geplant die Eisenbahnkreuzungen zu sichern und einige Übergänge aufzulassen. Wegen einer Auflassung ist es erforderlich einen Begleitweg in Ach zu errichten. Die Kosten die auf die Gemeinde Munderfing fallen, belaufen sich auf 435.800, was derzeit bis zum Jahr 2025 mit einem inneren Darlehen (aus der Schulrücklage) finanziert worden ist. Ab 2025 ist aus heutiger Sicht eine Darlehensaufnahme erforderlich.

Die Kamerabefahrung der Kernzone 1 ABA ergab Schäden der Zustandsklasse 4 und 5, welche umgehend saniert werden müssen. Die Sanierung wird mit 70.000 EUR geschätzt. Im Zuge der Generalsanierung Raiffeisenstraße und Neubau Neuhöllersberg werden die Rücklagen Anschlussgebühr und Betriebsmittelrücklage in den Jahren 2024 aufgebraucht. Erst dann wird ein Rücklagenaufbau wieder möglich sein. Dies betrifft auch den Bereich der WVA. Weiters ist ein weiterer Brunnenstandort für die Versorgungssicherheit der Munderfinger Bevölkerung geplant. Im Zuge der jährlichen Erstellung der Gebührenkalkulation muss in den kommenden Jahren Bedacht auf diese Entwicklung genommen werden. Für das Jahr 2024 muss eine 3 % Steigerung zu den empfohlenen Mindestgebühren vorgesehen werden.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte, eine Notwendigkeit. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant.

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Teuerungswelle sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind derzeit keine Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

-

Der Bürgermeister
Martin Voggenberger

Prioritätenreihung:

Die Prioritätenreihung wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 21.11.2023 vorberaten und wie folgt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Prior.Reihung	Projekt
1	ABA Sanierung Zone 1
2	Neuhöllersberg Infrastruktur WVA/ABA/Unterbau Straße
3	ÖBB Eisenbahnkreuzungen
4	Ersatzmaßnahmen Auflassungen Eisenbahnkreuzungen Ach
5	Renaturierung Schwemmbach Unterdorf
6	Agenda 2030 Prozess
7	ÖBB Park & Ride Anlage
8	Heizungsumstellung LMS/Gemeinde/Bauhof
9	Griebelstraße Sanierung
10	Hoftrac Austausch
11	Schneepflug Unimog Austausch
12	Eingangsportal LMS
13	Brunnenerweiterung WVA
14	VS Neubau
15	MS Sanierung
16	LFB FF Munderfing
17	Kipper Austausch
18	Kühlung Leichenhalle
19	Löschwasserbehälter Valentinhaft
20	Föhrenweg Sanierung
21	E-Auto Austausch
22	MS Austausch Schultafeln
23	Landesmusikschule Fassade
24	Flutlicht und Bewässerung FC Sportplatz

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: Die MBI verweist auf den vorangehenden Tagesordnungspunkt und informiert, dass sie sich auch beim Voranschlag aus den selben Gründen enthalten werden.

GR Timson: Die FPÖ vertritt auch hier die selbe Meinung.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Voranschlag 2024 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 inkl. der Prioritätenreihung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA-Stimmen

9 NEIN-Stimmen (MBI und FPÖ Fraktion)

Der Voranschlag 2024 und der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 inkl. der Prioritätenreihung wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

6. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2024

Vorlage: AV/973/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufnehmen.

Diese Kassenkredite sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Der Kassenkredit wurde in den vergangenen Jahren nur selten in Anspruch genommen. Daher wurde heuer der Einfachheit nur ein Kreditrahmen in Höhe von 1.000.000,- Euro ausgeschrieben.

Die Angebotöffnung fand in der Gemeindevorstandssitzung am 29.11.2023 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Salzburger Sparkasse, Mattighofen	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,44 %
Raiffeisenbank, Munderfing	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,75 %
Bawag, Wien	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,90 %

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Kassenkredit an die bestbietende Bank zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für den Kassenkredit 2024 geht an die Salzburger Sparkasse.

7. Festsetzung der Steuerhebesätze

Vorlage: AV/974/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf die Budgetbesprechung am 21.11.2023 und Gemeindevorstandssitzung am 04.12.2023, wo ausführlich über die Gebührenanpassungen vorberaten wurde und folgende Änderungen besprochen wurden:

Wasser/Kanal Benützungsgebühren:

Um eine Kostendeckung im Bereich der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren zu erreichen, ist eine Gebührenerhöhung um 3 % notwendig.

Wasser/Kanal Anschlussgebühren:

Die Beträge für die Wasser- und Kanalanschlussgebühren nach Gebäudegröße werden - wie auch in den letzten Jahren - an den Index angepasst.

Müllgebühren:

Betreffend der Müllgebühren verweist der Vorsitzende auf die ausführlichen Diskussionen im Gemeindevorstand und berichtet, dass es für eine Kostendeckung notwendig ist, die Jahresgebühren im Vergleich zum Vorjahr zu erhöhen (siehe Tabelle).

Hundeabgabe:

Die Empfehlung des Landes OÖ für die Hundeabgabe liegt bei 50,- Euro/Jahr. Laut Rücksprache mit Nachbargemeinden, heben alle höhere Gebühren ein als die Gemeinde Munderfing.

Gemäß der Vorberatung im Gemeindevorstand soll daher die Hundeabgabe auf 40,- Euro / Jahr erhöht werden.

Leichenhallengebühr:

Gemäß der Vorberatung im Gemeindevorstand soll auch die Leichenhallengebühr von 50,- auf 80,- Euro erhöht werden.

Bauhofleistungen::

Leicht erhöht werden müssen auch die Stundensätze bei den Bauhofleistungen.

Alle anderen Abgaben sollen wie im Vorjahr gleichbleiben.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Hebesätze für das Finanzjahr 2024

Grundsteuer für land-u.forstwirtschaftl. Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe	lt.Verordnung des Gemeinderates
Hundeabgabe	EUR 40,-- für jeden Hund
Leichenhallengebühr	EUR 80,-
Kindergartentransport	EUR 10,- pro Monat
Schülerausspeisung	EUR 2,50 Kinder Fixanmeldung EUR 3,00 Kinder Tagesanmeldung EUR 4,00 Pensionisten EUR 5,00 Erwachsene EUR 3,50 pro Anfahrt "Essen auf Räder"

Kanal/Wasser

Kanalbenutzungsgebühr	EUR 4,66 pro m ³ Frischwasser inkl.10 % Mwst.
Kanalbenutzungspauschale	EUR 4,66 nach dem Wasserverbrauch v.50 m ³ pro gemeldeter Person (HWSu.NWS) inkl.10 %Mwst
Mindestanschlussgebühr Kanal	EUR 4.591,40 inkl. 10 % Mwst.
Kanalanschlussgebühr nach Gebäudegröße	
bis 200 m ²	25,69 Euro/m ² inkl. Mwst.
ab 201 m ²	18,14 Euro/m ² inkl. Mwst.
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,90 pro m ³ Wasser inkl. 10 % Mwst.
Wasserbezugsgeb.f. Mehrverbraucher (ab einen Verbrauch v. 300 m ³)	EUR 0,95 pro m ³ Wasser inkl. 10 % Mwst.
Wasserbenutzungspauschale	EUR 1,90 nach dem Wasserverbrauch v.50 m ³ pro gemeldeter Person (HWSu.NWS) inkl.10 %Mwst.
Mindestanschlussgebühr Wasser	EUR 2.752,20 inkl. 10 % Mwst.
Wasseranschlussgebühr nach Gebäudegröße	
bis 200 m ²	17,10 Euro/m ² inkl. Mwst.
201-300 m ²	12,44 Euro/m ² inkl. Mwst.
ab 301 m ²	4,66 Euro/m ² inkl. Mwst.

Müllabfuhrgebühr inkl. 10 % Mwst für

Restmüll:

Müllsack 40 Liter	EUR 4,00 pro Müllsack
90 Liter 2-wöchentlich	EUR 250,80 pro Jahr
90 Liter 4-wöchentlich	EUR 193,60 pro Jahr

90 Liter 6-wöchentlich	EUR 176,00 pro Jahr
90 Liter 8-wöchentlich	EUR 162,80 pro Jahr

Betriebe:

800 Liter 2-wöchentlich	EUR 1.286,50 pro Jahr
800 Liter 4-wöchentlich	EUR 698,00 pro Jahr
800 Liter 6-wöchentlich	EUR 511,00 pro Jahr
1100 Liter 2-wöchentlich	EUR 1.732,00 pro Jahr
1100 Liter 4-wöchentlich	EUR 918,00 pro Jahr
1100 Liter 6-wöchentlich	EUR 665,00 pro Jahr

Biotonne

Biotonne je zusätzliche 120 Liter	EUR 20,00 pro Jahr
Sonderentleerung gem. AO 2021 §4 (4)	EUR 50,00 pro Tonne und Entleerung

BAUHOFLEISTUNGEN:**Stundensätze Bauhofleistungen:**

Bauhofmitarbeiter	45,00 EUR
Unimog	80,00 EUR
Hoftrac	48,00 EUR
Hako Citymaster	100,00 EUR
Iseki	55,00 EUR
E-Fahrzeug	25,00 EUR
Rasentraktor	40,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Steuerhebesätze für 2024 laut der vorliegenden Tabelle zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Steuerhebesätze für 2024 werden laut der oben angeführten Tabelle beschlossen.

8. Subvention für örtliche Vereine

Vorlage: AV/975/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende bringt die aktuelle Liste zur Kenntnis:

*(1.500,- Jugendarbeit, 2.500,- für Betriebskosten, 9.000,- Platzpflege)

Siebenbürger Blasmusik	1.500,--
Ortsmusikkapelle	2.000,--
Ortsbauernschaft/Waldbrandversicherung	ca. 220,--
Volksbildungswerk	200,--
Kinderfreunde	200,--
Munderfinger Seniorenbund	200,--
Pensionistenverband Munderfing	200,--
Brauchtumsgruppe	200,--
Volkstanzgruppe der Siebenbürger	200,--
Schachverein	200,--
Kameradschaftsbund	200,--
Landjugendgruppe	200,--
Volksliedsingkreis	200,--
Goldhauben/Kopftuchgruppe	200,--
Fototeam Mattigtal	200,--
Angelverein Friedburg-Munderfing	200,--
Taichi	200,--
Teufeltalpass	200,--
Imkerverein	200,--
Fotoclub	200,--
Spielgruppe Munderfing	200,--
SV Sektion Tennis	200,--
SV Sektion Turnen und Gymnastik	200,--
SV Sektion Wintersport	200,--
SV Sektion Volleyball	200,--
Radfreunde Munderfing	200,--
SV Sektion Asphalterschützen (Miete Halle Lochen)	ca. 330,--
Elternverein Neue Generation (<i>Zuschuss 100 % Personalkosten Schülerlotsen</i>)	

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Subventionen wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Vereinssubventionen für das Jahr 2024 werden wie vorliegend beschlossen.

9. EED III; Erforderliche Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden - Anwendung des alternativen Ansatzes
Vorlage: AV/993/2023

Sachverhalt:

Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, „dass **jährlich mindestens 3 %** der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 „einen alternativen Ansatz“. Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich.

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“

Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Für den Bereich des Landes Oberösterreich ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden.

Über die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes ist eine Befassung des Gemeinderates erforderlich.

Das Land OÖ und der OÖ Gemeindebund haben eine klare Empfehlung ausgesprochen, den „alternativen Ansatz“ zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat für die Gemeinde Munderfing den „alternativen Ansatz“ laut Art. 6 Abs 6 EED III zur Anwendung zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Gür die Gemeinde Munderfing wird der „alternative Ansatz“ laut Art. 6 Abs 6 EED III zur Anwendung gebracht.

**10. Schulbauprojekt; Vereinbarung mit Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH
Vorlage: AV/996/2023**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit den Gewinnern des Realisierungswettbewerbes – Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH – leider kein Konsens über die Abwicklung und vertragliche Gestaltung erreicht werden konnte.

Um eine gesicherte und wirtschaftlich sparsame weitere Vorgehensweise zur Verwirklichung der Umsetzung des Neubaus der Volksschule und Sanierung der Mittelschule der Gemeinde Munderfing sicherzustellen, schlägt Bürgermeister Martin Voggenberger vor, dass der Arge Livis das Projekt abgekauft wird und bringt folgende Vereinbarung zur Kenntnis:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. Der **Gemeinde Munderfing**, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing, vertreten durch den Bürgermeister Martin Voggenberger, *einerseits*, und
2. der **Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH**, *andererseits*, wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Die Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH hat mit Projektunterlagen vom **** zu GZ: **** am Realisierungswettbewerb der Gemeinde Munderfing vom 31.05.2022 betreffend „den Neubau der Volksschule und Sanierung der Mittelschule der Gemeinde Munderfing“ teilgenommen und wurde vom Preisgericht zum Sieger dieses Realisierungswettbewerbers gekürt.

Zwischen den Vertragsparteien konnte jedoch kein Konsens über die tatsächliche Abwicklung des durch die Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH eingereichten Projektes erreicht werden.

Zur Hintanhaltung von rechtlichen Weiterungen zwischen den Vertragsparteien und insbesondere, um eine wirtschaftlich sparsame weitere Vorgehensweise zur Verwirklichung der Umsetzung des Neubaus der Volksschule und Sanierung der Mittelschule der Gemeinde Munderfing sicherzustellen, treffen die Vertragsparteien nachstehend angeführte Vereinbarung.

II. VEREINBARUNG

1. Die Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH verpflichtet

sich, gegen Bezahlung eines Betrages in der Höhe von netto € 41.666,67 zzgl. 20 % USt., € 8.333,33, sohin brutto **€ 50.000,00** (in Worten: Euro fünfzigtausend) durch die Gemeinde Munderfing sämtliche Projektunterlagen des von ihr erstellten Einreichprojektes für den Realisierungswettbewerb betreffend den Neubau der Volksschule und Sanierung der Mittelschule der Gemeinde Munderfing unwiderruflich an die Gemeinde Munderfing binnen längstens 14 Tagen nach Zahlung in elektronischer Form (DWG-Dateien) zu übergeben. Die Bezahlung der Ablöse erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für die Gemeinde Munderfing auf das Konto, IBAN: *****, der Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH.

2. Durch die Bezahlung des Betrages in der Höhe von € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) räumt die Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH der Gemeinde Munderfing sämtliche im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung der gegenständlichen Projektunterlagen bzw. an den Projektunterlagen bestehenden Rechte (Werknutzungsrecht etc.) ein und verzichtet unwiderruflich auf die Geltendmachung von jeglichen, wie auch immer gearteten, Rechtsansprüchen.

3. Ferner sind mit der von der Gemeinde Munderfing an die Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH bezahlten Ablöse sämtliche, wie auch immer gearteten, Ansprüche aus dem durchgeführten Realisierungswettbewerb und den nachgelagerten Verwaltungsverfahren im Zusammenhang stehenden allfällig bestehenden Ansprüche wechselseitig bereinigt und verglichen. Die Vertragsparteien erklären diesbezüglich, auf die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bzw. auf die Erhebung eines Rechtsmittels unwiderruflich zu verzichten.

4. Die Gemeinde Munderfing erklärt zudem, dass die weiterführende Projektentwicklung nicht mehr unter dem Namen der Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH bzw. der entwerfenden Architekten fortgeführt wird, dies insbesondere für den Fall, dass das gegenständliche Projekt von einem Dritten durchgeführt wird.

III.

VERTRAGSKOSTEN UND GEBÜHREN

1. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages werden von der Gemeinde Munderfing getragen.

2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages anfallenden Steuern oder Gebühren werden gleichteilig von den Vertragsparteien getragen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag

normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

2. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Parteien vereinbaren für alle sich auch diesem Vertrag etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten die örtliche Zuständigkeit des für die Gemeinde Munderfing jeweils sachlich zuständigen Gerichts.

3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Das Original des Vertrages verbleibt bei der Gemeinde Munderfing, der Vertragspartner hat eine Kopie des Vertrages zu erhalten.

4. Diesen Vertrag abändernde Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing hat dem Abschluss dieses Vertrages im Rahmen seiner Sitzung am ..., TOP ..., zugestimmt. Festgestellt wird, dass der Abschluss dieses Vertrages nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Vereinbarung mit der Arge livis: Leb idris architektur & StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

11. Radweg Pfaffstätt-Munderfing; Grundsatzbeschluss

Vorlage: AV/992/2023

Sachverhalt:

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass die Gemeinde Pfaffstätt mit der Idee einer Umsetzung eines gemeindeübergreifenden Radweges im Bereich des Lagerplatzes der Firma Enzinger an der Pfaffstätterstraße an ihn herangetreten ist. Der Radweg wird einen großen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radfahrer – speziell der Schüler/innen von Pfaffstätt welche die Schule in Munderfing besuchen – beitragen.

Der Plan für die Umsetzung wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt. Er verweist dazu auch auf die Straßenausschusssitzung vom 18.07.2023 wo die Umsetzung des Radweges dem Gemeinderat einstimmig empfohlen wird.

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass die Errichtungskosten von der Gemeinde Pfaffstätt getragen werden. Die Gemeinde Munderfing müsste nur für den Ankauf der benötigten Grundflächen auf Munderfing Seite aufkommen. Hierzu wurden von der Gemeinde Pfaffstätt einheitlich 15,- Euro/m² vereinbart. Die Flächen im Gemeindegebiet Munderfing würden dann in das öffentliche Gut der Gemeinde Munderfing übergehen.

Der Winterdienst auf dem Radweg würde seitens der Gemeinde Pfaffstätt organisiert werden.

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass die Umsetzung frühestens Ende 2024 geplant wäre.

Für den Ankauf der benötigten Grundstückflächen bringt Bürgermeister Martin Voggenberger folgende Vereinbarungen mit den Eigentümern zur Kenntnis:

Herr Reinhard Paischer verzichtet im Zusammenlegungsverfahren auf einen Abfindungsanspruch von 358 m² mit einem Bonitätswert von 328,80 Euro – dies entspricht dem Abfindungsgrundstück Nr. 2557 KG 40119 Munderfing – zugunsten der Gemeinde Munderfing unter der Bedingung, dass die Gemeinde Munderfing dafür eine Gegenleistung in Höhe von 5.370,- Euro (15,- Euro je m²) erbringt.

Herr Wolfgang Gerner verzichtet im Zusammenlegungsverfahren auf einen Abfindungsanspruch von 92 m² mit einem Bonitätswert von 164,64 Euro – dies entspricht dem Abfindungsgrundstück Nr. 2556 KG 40119 Munderfing – zugunsten der Gemeinde Munderfing unter der Bedingung, dass die Gemeinde Munderfing dafür eine Gegenleistung in Höhe von 1.380,- Euro (15,- Euro je m²) erbringt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem gemeindeübergreifenden Radweg und den damit verbundenen notwendigen Grundstücksankäufen die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Dem gemeindeübergreifenden Radweg Pfaffstätt-Munderfing und den damit verbundenen notwendigen Grundstücksankäufen zum Preis von 15,- €/m² von Herrn Paischer (5.370,- Euro) und Herrn Gerner (1.380,- Euro) wird die Zustimmung erteilt.

12. Dringlichkeitsantrag - Finanzierungsplan Ankauf Hoftrac

Vorlage: AV/007/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf den Tagesordnungspunkt betreffend der Ersatzbeschaffung für den Hoftrac und berichtet, dass vom Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 04.12.2023 folgender Finanzierungsplan vorgelegt wurde:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Bauhofleistungen	65.100	65.100
BZ - Projektfonds	16.300	16.300
Summe in Euro	81.400	81.400

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Finanzierungsplan wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Finanzierungsplan für den Ankauf eines Hoftrac für den Bauhof wird wie vorliegend beschlossen.

13. Ankauf eines neuen Weidemann Hoftrac für den Bauhof

Vorlage: AV/997/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der 2012 angekaufte Hoftrac ist im Bauhofalltag nicht mehr wegzudenken und als Universal-Gerät vielseitig einsetzbar. Da der Hoftrac mit 5.000 Betriebsstunden schon sehr in die Jahre gekommen ist und laufend Reparaturen anfallen, regt der Vorsitzende an, einen neuen Hoftrac anzukaufen.

Die Lieferzeiten liegen aktuell bei mindestens 12 Monate. Weshalb eine Beschlussfassung heuer noch empfohlen wird, damit mit dem Fahrzeug Ende 2024 gerechnet werden kann.

Es wurde über die BBG (Bundesbeschaffung) ein Angebot der Firma Mauch über einen Weidemann Hoftrac 1390 in Höhe von brutto 81.400,- Euro eingeholt. Das Angebot wird via SessionNet zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Ankauf eines neuen Hoftrac Weidemann 1390 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Dem Ankauf eines neuen Hoftrac Weidemann 1390 über die BBG mit einer Auftragssumme in Höhe von brutto 81.400,- Euro wird die Zustimmung erteilt.

14. Grenzweg; Übernahme ins öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch

Vorlage: AV/965/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Bereich des Grenzweges ein Flurbereinigungsverfahren stattgefunden hat und der Weg in diesem Zuge über den Güterwegeverband asphaltiert wurde.

Die Vermessung erfolgte am 22.02.2023 durch das Land OÖ. Die Parzellen Nr. 23, KG Munderfing und Nr. 1181, KG Pfaffstätt werden kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Munderfing übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Gleichzeitig wurde mit der Gemeinde Pfaffstätt auch ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Weg nach Umsetzung der Arbeiten zur Gänze im Gemeindegebiet Munderfing liegen soll und deshalb eine Grenzbereinigung durchgeführt wird. Der Vorsitzende verweist dazu auf den folgenden Tagesordnungspunkt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Parzellen Nr. 23, KG Munderfing und Nr. 1181, KG Pfaffstätt kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Munderfing zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Parzellen Nr. 23, KG Munderfing, und Nr. 1181, KG Pfaffstätt, werden kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Munderfing übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

15. Änderung der Gemeindegrenze zwischen Munderfing und Pfaffstätt
Vorlage: AV/298/2019/1

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf den vorangehenden Tagesordnungspunkt und auf die Grundsatzbeschlüsse über eine Änderung der Gemeindegrenze der Gemeinden Munderfing (23.09.2019, TOP 4) und Pfaffstätt (19.06.2019, TOP 18).

Derzeit verläuft die Straße zwischen den Gemeindegrenzen (in rot markiert). Mit der geplanten Abänderung der Gemeindegrenze wäre die Straße zur Gänze auf dem Gebiet der Gemeinde Munderfing. Die zukünftige Grenze würde dann westlich der Straße verlaufen.



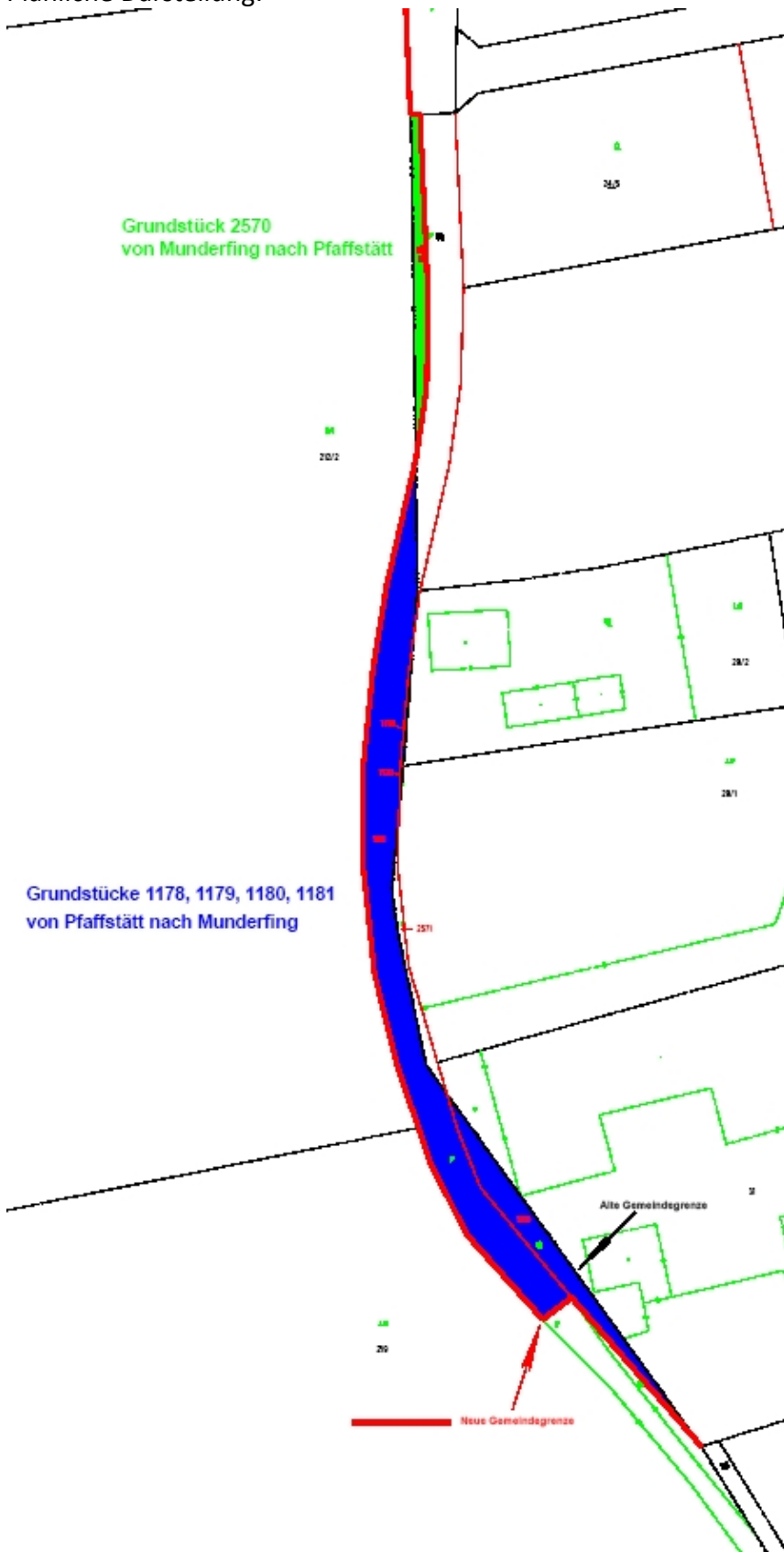
Von der Abteilung Ländliche Neuordnung wurde die Schlussvermessung durchgeführt und die Richtigstellung des Grundbuches veranlasst. Vom Bezirksgericht Mattighofen wurden die entsprechenden Beschlüsse gefasst (TZ 2652/2023 – 2661/2023, 3041/2023).

Das Verfahren zur Gemeindegrenzänderung kann somit fortgeführt werden. Dazu sind übereinstimmende mit Zweidrittelmehrheit gefasste Gemeinderatsbeschlüsse beider Gemeinden betreffend folgender Änderung notwendig:

1. Das Grundstück Nr. 2570, Katastralgemeinde 40119 Munderfing, Gemeinde Munderfing, im Ausmaß von 67 m², wird der Gemeinde Pfaffstätt eingemeindet.

2. Die Grundstücke Nr. 1178, 1179, 1180, 1181, Katastralgemeinde 40125 Pfaffstätt, Gemeinde Pfaffstätt, im Gesamtausmaß von 615 m², werden der Gemeinde Munderfing eingemeindet.

Planliche Darstellung:



Gemäß OÖ Gemeindeordnung § 7, Abs. 1, bedarf eine Grenzänderung das Vorliegen von übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden. Daraufhin wird eine Verordnung der OÖ Landesregierung erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Munderfing der Grenzänderung wie angeführt die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Das Grundstück Nr. 2570, Katastralgemeinde 40119 Munderfing, Gemeinde Munderfing, im Ausmaß von 67 m², wird der Gemeinde Pfaffstätt eingemeindet.

Die Grundstücke Nr. 1178, 1179, 1180, 1181, Katastralgemeinde 40125 Pfaffstätt, Gemeinde Pfaffstätt, im Gesamtausmaß von 615 m², werden der Gemeinde Munderfing eingemeindet.

17. Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40; Christ Vorlage: AV/986/2023

Sachverhalt:

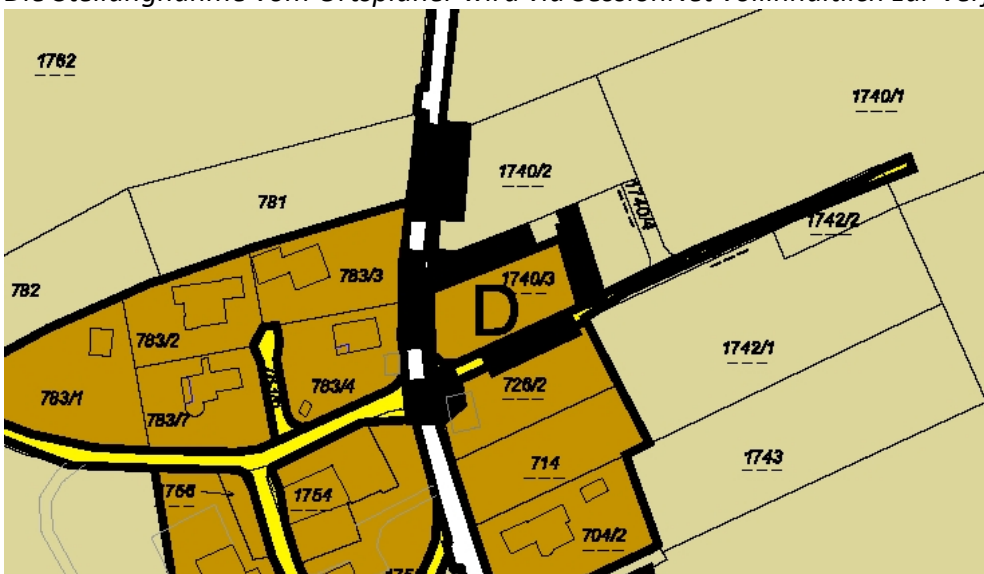
Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Frau Angelika Christ beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 1740/3,

KG. Achenlohe, im südwestlichen Bereich des Grundstückes, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen.

Die Umwidmung erfolgt, um einen neuen Bauplatz mit einer Größe von ca. 950 m² im Anschluss an bestehendes Dorfgebiet zu schaffen.

Die Stellungnahme vom Ortsplaner wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 wird die Zustimmung erteilt.

18. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.41 und OEK Änderung 2.19; Windpark Kobernaußerwald - Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/994/2023

Sachverhalt:

Die ARGE Kobernaußerwald, bestehend aus der Österreichischen Bundesforste AG, der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH und der EWS Consulting GmbH, will das Projekt Windpark Kobernaußerwald unter anderem im Gebiet der Gemeinde Munderfing umsetzen. Hierzu ist eine Widmungsänderung von derzeit Grünland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung in „Sonderausweisung für Windkraftanlage“ notwendig.

Die umzuwidmenden Flächen (6 Teilflächen) liegen im Kobernaußerwald, im östlichen Teil des Gemeindegebiets von Munderfing, tw. direkt an den jeweiligen Gemeindegrenzen zu Schalchen, zu Maria Schmolln und zu Lengau. Das Ausmaß der neuen Widmung für Windkraftanlagen beträgt insgesamt ca. 250.000m².

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 sieht bisher keine weiteren Standorte für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet vor. Deshalb werden im integralen Funktionsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept im Zuge der Änderung Nr. 19 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2 hier nunmehr drei „Singuläre Standorte für Windkraftanlagen - ohne genaue Angaben über den tatsächlichen Flächenbedarf“ ausgewiesen. Die Standorte der Masten der drei anderen Windräder, deren Sonderausweisungen im Fläche

nwidmungsplan der Gemeinde Munderfing auch dargestellt sind, befinden sich bereits im Gebiet der angrenzenden Gemeinden und können deshalb im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Munderfing nicht dargestellt werden.

Von der ARGE wurde mit Eingabe vom 02.11.2023 unter Vorlage von Unterlagen die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Munderfing in Grünland-Sonderausweisung für Windkraftanlagen für die Standorte der Windkraftanlagen angeregt.

Es erfolgte eine Kundmachung unter Bezugnahme auf § 33 Abs 1 OÖ ROG 1994.

Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Kundmachung unter Bezugnahme auf § 33 Abs 1 OÖ ROG 1994 langte per 10.12.2023 bei der Gemeinde Munderfing eine Stellungnahme von Herrn Dr. Wolfgang Ettl und Frau Eva-Maria Ettl-Miglbauer, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb „Hofbaue-rgut“, ein, welche vom Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wird.

Demnach ist Frau Ettl-Miglbauer als Eigentümerin der EZ 97 der KG Munderfing per öffentlicher Urkunde (die keiner Eintragung in das Grundbuch bedürfe) Holzbezugsberechtigte auf der Hut Munderfing der Österreichischen Bundesforste AG. Mangels detaillierter Unterlagen werde durch die Nennung als „Windpark Kobernauserwald vermutet, dass die Interessen von Frau Ettl-Miglbauer erheblich betroffen seien. Es werde daher um Klarstellung der Parteistellung als Buchberechtigte betreffend Österreichische Bundesforste, insbesondere Hut Munderfing; Sicherstellung bei der offenen Gefahrenhöhung und der damit verbundenen möglichen Gefährdung der Rechtsansprüche des Holzbezuges von Frau Ettl-Miglbauer und Durchführung des erforderlichen UVP-Verfahrens, um die Problematik der Risikoerhöhung im Detail analysieren zu lassen, ersucht; ebenso um weitere Benachrichtigungen im Sinne des OÖ ROG 1994 sowie anderer betroffener Gesetze.

Aus Sicht des Gemeinderates ist dazu festzuhalten, dass gemäß Anlage 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 UVP-Pflicht des Windparks besteht. Auf Grund der Genehmigungskonzentration nach § 3 Abs 3 UVP-G 2000 ist von der UVP-Behörde (OÖ Landesregierung) ein einziges konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dies betrifft auch jene Vorschriften, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind. Allein die UVP-Behörde kann somit rechtsverbindlich beurteilen/klarstellen, wer Parteistellung hat und welche Interessen bzw Rechtsansprüche in diesem Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren gilt insbesondere auch § 33 Abs 4 OÖ ROG 1994, dh jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, wird gegebenenfalls berechtigt sein, schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Die Stellungnahme und Pläne von Ortsplaner DI Dr. Hauser werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, dass das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.41 und OEK Nr. 2.19 betreffend jene Grundflächen, auf denen das Projekt Windpark Kobernauserwald beabsichtigt ist und die im vorliegenden Planentwurf des Ortsplaners DI Dr. Christoph Hauser entsprechend ausgewiesen sind, eine Grünland-Sonderausweisung für Windkraftanlagen eingeleitet wird.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Einleitung der Abänderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.41 und OEK Nr. 2.19 betreffend jene Grundflächen, auf denen das Projekt Windpark Kobernauserwald beabsichtigt ist, in eine „Grünland-Sonderausweisung für Windkraftanlagen“ wird die Zustimmung erteilt.

**19. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.42 und OEK Änderung 2.20; Schaltanlage für Windpark Koberna-
außerwald - Einleitungsbeschluss**
Vorlage: AV/995/2023

Der vorliegende Tagesordnungspunkt wird vom Vorsitzenden von der gegenständlichen Tageso-
rdnung abgesetzt.

20. Windpark Kobernaüberwald; Zustimmung gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000
Vorlage: AV/000/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die vorangehenden Tagesordnungspunkte und informiert, dass die ARGE mit Eingabe vom 02.11.2023 unter Vorlage von Unterlagen um Zustimmung der Gemeinde Munderfing zum Vorhaben Windpark Kobernaüberwald gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000 ersucht hat.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Vorhaben Windpark Kobernaüberwald, soweit dieses das Gebiet der Gemeinde Munderfing erfasst, im Rahmen der Beilagen der Eingabe der ARGE Kobernaüberwald vom 02.11.2023 die Zustimmung gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Zustimmung gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Windpark Kobernaüberwald“ wird erteilt.

**21. Windpark Kobernaüberwald; Kooperationsvereinbarung für die Errichtung und den Betrieb einer Wi-
ndparkanlage**
Vorlage: AV/999/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die Vereinbarung - wie bereits vorberaten - zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Vereinbarung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Kooperationsvereinbarung für die Errichtung und den Betrieb einer Windparkanlage wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

22. Grundsatzbeschluss Auflassung Eisenbahnkreuzungen

Vorlage: AV/869/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass bereits im Jahr 2016 der Gemeinderat zum ersten Mal seitens der ÖBB informiert wurde, dass bis 2024 alle Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet gesichert oder aufgelassen werden müssen. Zwischenzeitlich gab es viele Sitzungen und Gespräche betreffend der Umsetzbarkeit und es wurde ein beschlussfähiges Konzept erarbeitet.

Bürgermeister Martin Voggenberger bringt hierzu das Übereinkommen mit der ÖBB vollinhaltlich zur Kenntnis:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft,

1020 Wien, Praterstern 3,

FN 71396 w des Handelsgerichtes Wien,

im Folgenden kurz „**ÖBB Infra**“ genannt,

und der

Gemeinde Munderfing,

5222 Munderfing, Dorfplatz 1,

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ oder „**Träger der Straßenbaulast**“ genannt,

wie folgt:

PRÄAMBEL

An der ÖBB-Strecke Steindorf bei Straßwalchen – Braunau am Inn wurden im Gemeindegebiet von Munderfing bereits in der so genannten „Phase 1“ der Attraktivierung der Mattigtalbahn im Zusammenhang mit dem Bahnhofsumbau und der Errichtung des ESTW Munderfing folgende Eisenbahnkreuzungen gemäß EisbKrV gesichert oder aufgelassen:

- EK Bahn-km 13,014 „Bradirn“ Sicherung gemäß EisbKrV §4 (1) Z4 Lichtzeichen mit Schranken
- EK Bahn-km 13,365 „Firschaumstraße“ Sicherung gemäß EisbKrV §4 (1) Z4 Lichtzeichen mit Schranken
- EK Bahn-km 13,923 "Föhrenweg“ Auflassung
- EK Bahn-km 14,222 „Wiesenham“ Auflassung
- EK Bahn-km 14,232 „Wiesenham NEU“ Sicherung gemäß EisbKrV §4 (1) Z4 Lichtzeichen mit Schranken

Die Inbetriebnahmen und Auflassungen erfolgten am 11.09.2022 innerhalb der Umsetzungsfrist gemäß Bescheid GZ: VERK-2020-248857/11-Pfe vom 11.11.2020 (.\Beilage 1)

Im Gemeindegebiet befinden sich nachstehende weitere Eisenbahnkreuzungen mit Gemeindestraßen, welche gemäß den Bestimmungen der EisbKrV 2012 zur Überprüfung gemäß den Ergebnissen der Behördenvorschreibungen zu sichern wären:

- EK Bahn-km 9,192 „Kolming“
- EK Bahn-km 9,522 „Baumgarten“
- EK Bahn-km 10,012 „Raudaschl“
- EK Bahn-km 10,257 „Achenlohe“ (Hst. Achenlohe)
- EK Bahn-km 10,542 „Windsperger“
- EK Bahn-km 10,820 „Ach“
- EK Bahn-km 11,297 „Gangsteig“
- EK Bahn-km 12,005 „Katzthal“
- EK Bahn-km 12,487 „Waldstraße“

Gemäß Machbarkeitsuntersuchungen mit der Gemeinde werden nunmehr im Zuge der so genannten „Phase 2“ der Attraktivierung der Mattigtalbahn im Einvernehmen vier Eisenbahnkreuzungen aufgelassen sowie fünf Eisenbahnkreuzungen gemäß EisbKrV 2012 technisch gesichert. Die Eisenbahnrechtliche Verhandlung gemäß §§48,49 fand hierzu am 13.04.2023 statt und ordnet die Umsetzung gemäß Bescheid GZ: VERK-2023-126242/12-Pfe vom 24.07.2023 (.\Beilage 2) und Bescheid GZ: xxxxxxxxxxxx vom xx.xx.xxxx (.\Beilage 3) an.

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Planung, der Grundeinlöse, der Vergabe, der Baustellenabwicklung, der Baudurchführung, der Erhaltung und der Kostentragung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen sowie den zugehörigen Ersatzmaßnahmen für nachfolgend genannte Eisenbahnkreuzungen.

1.1

Folgende Eisenbahnkreuzungen wurden in der „Phase 1“ aufgelassen:

ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau am Inn (Mattigtalbahn):

- EK Bahn-km 13,923
- EK Bahn-km 14,222

1.2

Folgende Eisenbahnkreuzungen wurden in der „Phase 1“ straßenbaulich umgestaltet und gemäß EiskrV 2012 technisch gesichert:

ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau am Inn (Mattigtalbahn):

- EK Bahn-km 13,014
- EK Bahn-km 13,365

Folgende Eisenbahnkreuzung wurde in der „Phase 1“ in neuer Lage errichtet und gemäß EiskrV 2012 technisch gesichert:

ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau am Inn (Mattigtalbahn):

Bahn-km 14,232

Die Sicherung sowie Auflassung der genannten Eisenbahnkreuzungen samt baulicher Umgestaltung und Ersatzmaßnahmen wurden mit Bescheid GZ: VERK-2020-248857/11-Pfe des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11.11.2020 vorgeschrieben (.\\ Beilage 1).

Die Errichtung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen (EKSA) erfolgte gemäß §4 Abs 1 Ziffer 4 - Lichtzeichen mit Schranken EiskrV 2012 für die Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 13,014 (.\\ Beilage 4), in Bahn-km 13,365 (.\\ Beilage 5) und in Bahn km 14,232 (.\\ Beilage 6).

1.3

Als Ersatzmaßnahme für die aufgelassenen Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.1 wurden folgende Bauwerke errichtet:

- a) Errichtung einer durchgängigen Wegverbindung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr r.d.B. von Bahn-km 13,365 bis Bahn-km 14,232 in Richtung Bahnhof parallel entlang der Bahn (.\\Beilage 7)
- b) Asphaltieren und Verbreiterung auf 3,50m der bestehenden bahnparallelen Straße von der EK km 13,923 bis zur EK km 14,232 (.\\Beilage 7)

1.4

Folgende Eisenbahnkreuzungen werden in der „Phase 2“ aufgelassen:

ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau am Inn (Mattigtalbahnhof):

- EK Bahn-km 9,192 „Kolming“
- EK Bahn-km 10,012 „Raudaschl“
- EK Bahn-km 10,542 „Windsperger“
- EK Bahn-km 11,297 „Gangsteig“

1.5

Folgende Eisenbahnkreuzungen werden in der „Phase 2“ straßenbaulich umgestaltet und gemäß EiskrV 2012 technisch gesichert:

ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau am Inn (Mattigtalbahnhof):

- EK Bahn-km 9,522 „Baumgarten“
- EK Bahn-km 10,257 „Achenlohe“ (Hst. Achenlohe)
- EK Bahn-km 12,005 „Katzthal“
- EK Bahn-km 12,487 „Waldstraße“

Folgende Eisenbahnkreuzung werden in der „Phase 2“ in neuer Lage errichtet und gemäß EiskrV 2012 technisch gesichert:

ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau am Inn (Mattigtalbahnhof):

- EK Bahn-km 10,820 „Ach Neu“

Die Sicherung sowie Auflassung der genannten Eisenbahnkreuzungen samt baulicher Umgestaltung und Ersatzmaßnahmen wurden mit Bescheid GZ: VERK-2023-126242/12-Pfe vom 24.07.2023 (.\\Beilage 2) und Bescheid GZ: xxxxxxxxxx (.\\Beilage 3) vorgeschrieben.

Die Errichtung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen (EKSA) erfolgt gemäß §4 Abs 1 Ziffer 3 - Lichtzeichen EiskrV 2012 für die Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 9,522 (.\\ Beilage 8), in Bahn-km 10,820 (.\\ Beilage 9), in Bahn-km 12,005 (.\\ Beilage 10) und in Bahn km 12,487 (.\\ Beilage 11) sowie gemäß §4 Abs 1 Ziffer 4 - Lichtzeichen mit Schranken EiskrV 2012 für die Eisenbahnkreuzung in Bahn km 10,257 (.\\ Beilage 12).

1.6

Als Ersatzmaßnahme für die aufgelassenen Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.4 werden folgende Bauwerke errichtet:

- a) Ersatzwegverbindung l.d.B. von EK Bahn km 10,257 „Achenlohe“ bis zur EK Bahn km 10,820 „Ach Neu“. Ausführung in Schotterbauweise Breite 3,50m gemäß Planung von IBZ vom 19.10.2023 (.\\Beilage 13). Dieser Ersatzweg muss bis spätestens 02.05.2025 seitens der Gemeinde fertiggestellt sein.
- b) Ersatzwegverbindung von EK Bahn km 10,820 „Ach Neu“ zur Gemeindestraße „Achenlohe“ über Schwemmbach inkl. Errichtung einer Schwemmbachbrücke gemäß Planung IBZ vom 19.10.2023 (.\\Beilage 13). Dieser Ersatzweg muss bis spätestens 15.09.2024 seitens der Gemeinde fertiggestellt sein.

Die Grundlage dieses Übereinkommens bildet der Übersichtslageplan – Munderfing, Eisenbahnkreuzungen Sicherungs- und Auflassungskonzept „Eisenbahnkreuzungen Munderfing, km 9,1 – km 14,3“ des Ingenieurbüros IBZ vom 19.10.2023 (.\\Beilage 14).

2. GRUNDFLÄCHEN

2.1

Die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigten Grundflächen, die sich im Eigentum von ÖBB Infra oder Gemeinde befinden, werden, erforderlichenfalls vorbehaltlich des positiven Ergebnisses einer ÖBB Infra-internen Entbehrlichkeitsprüfung, ohne Kostenanrechnung zur Verfügung gestellt.

Lediglich zum Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der eingebrachten Grundstücke parteieinvernehmlich mit € 200,00 festgelegt.

2.2

Für die Realisierung der unter 1.1 bis 1.6 geschilderten Bauvorhaben werden auch Fremdgrundflächen von Dritten benötigt.

Die Vereinbarungen betreffend Abtretung von Grundstücksflächen Dritter für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.2 (Lichtzeichen, Schranken, Schaltstation mit Wartungsfläche u. dgl.) und Ersatzmaßnahmen gemäß Punkt 1.3 wurden zwischen der ÖBB Infra und den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossen.

Die Vereinbarungen betreffend Abtretung von Grundstücksflächen Dritter für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.5 (Lichtzeichen, Schranken, Schaltstation

mit Wartungsfläche u. dgl.) werden zwischen der ÖBB Infra und den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossen.

Die Vereinbarungen betreffend Abtretung von Grundstücksflächen Dritter für die Bauwerke gemäß Punkt 1.6 werden zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossen.

Die Grundeinlöse inkludiert jeweils insbesondere das Einholen von Gutachten, Verhandlungen mit den Eigentümern, Vertragserrichtung, das Einholen allfälliger behördlicher Bewilligungen, die Anzeige beim Finanzamt, Vermessung und Verbücherung.

Die Gemeinde und die ÖBB Infra stimmen sich vor Beginn der Verhandlungen mit den Grundeigentümern über die Höhe der Entschädigungen (Verkehrswerte) ab. Festgehalten wird, dass die Entschädigungen, die die ÖBB Infra leistet, durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung ermittelt werden.

2.3

Jeder Vertragspartner haftet bzgl. der von ihm eingebrachten bzw. von Dritten erworbenen Grundflächen dafür, dass keine nach den geltenden Bestimmungen als umweltbelastend und/oder Wasser gefährdend geltenden Stoffe eingebracht bzw. abgelagert wurden.

2.4

Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen erfolgt nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern im Zuge der Schlussvermessungen.

3. ANRAINERANGELEGENHEITEN UND BAUSTELLENABWICKLUNG

3.1

Die Gemeinde verpflichtet sich, die betroffenen Anrainer vom gegenständlichen Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen und diese über die Maßnahmen gemäß Punkt 1.2 bis Punkt 1.6, den Umfang der Bauarbeiten, die Baubeeinträchtigungen, die (Verkehrs) -Behinderungen, etc. umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und -angelegenheiten zu erledigen.

3.2

Detailbelange im Zuge der gesamten Arbeitsdurchführung werden falls erforderlich zwischen der Gemeinde und der ÖBB Infra einvernehmlich – inhaltlich diesem Übereinkommen entsprechend – in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen geregelt.

4. PLANUNGS-, BEHÖRDENANGELEGENHEITEN UND BAUDURCHFÜHRUNG

4.1 Von der ÖBB Infra zu übernehmenden Verpflichtungen

4.1.1

Die ÖBB Infra übernimmt die Planungsleistungen für die Bauwerke gemäß Punkt 1.1, Punkt 1.2, Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5.

4.1.2

Die ÖBB Infra übernimmt für das gegenständliche Bauvorhaben die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957 in der geltenden Fassung bzw. für den Fall, dass es sich bei gegenständlichem Bauvorhaben um ein gemäß § 36 EisbG 1957 idgF genehmigungsfreies Vorhaben handeln sollte, die Erwirkung der entsprechenden Erklärungen gem. § 36 EisbG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Anlagen.

Des Weiteren übernimmt die ÖBB Infra die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Bewilligungen gemäß EisbG §49 – Art der Sicherung und §48 – bauliche Umgestaltung gemäß Punkt 1.2 und Punkt 1.5 sowie gemäß §48 zur Auflassung der Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.1 und Punkt 1.4.

4.1.3

Die ÖBB Infra übernimmt die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung für die Bauwerke gemäß Punkt 1.2, Punkt 1.3 und Punkt 1.5.

4.1.4

Die ÖBB Infra übernimmt die Vergabe und Abrechnung der Baustellenkoordination gemäß BauKG für die Bauwerke gemäß Punkt 1.2, Punkt 1.3 und Punkt 1.5.

4.1.5

Die ÖBB übernimmt die Kosten zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, wie beispielsweise für Langsamfahren, Gleissperren, Umleitungsverkehr und dgl.

4.1.6

Die ÖBB Infra übernimmt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Ersatzbauwerke den Abtrag der Sicherungseinrichtungen und den Ausbau der Ausbohlungen bei den aufzulassenden Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.1 und Punkt 1.4.

Die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen erfolgt in der Reihenfolge der Fertigstellung der zugehörigen Ersatzmaßnahmen.

Die im Bescheid, GZ: VERK-2023-126242/12-Pfe vom 24.07.2023 (.\\Beilage 2) und Bescheid GZ: xxxxxxxxxxxx (.\\Beilage 3) festgehaltene Ausführungsfrist wird eingehalten.

4.2 Von der Gemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen

4.2.1

Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Ausnahme einer allfälligen eisenbahnrechtlichen Baubewilligung (siehe Punkt 4.1.2), sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen wie straßenrechtliche, naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und energierechtliche Bewilligung für das gesamte Bauvorhaben zeitgerecht zu erwirken.

4.2.2

Die Gemeinde übernimmt die Planungsleistungen, Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung für die Bauwerke gemäß Punkt 1.6.

4.2.3

Die Gemeinde übernimmt die Vergabe und Abrechnung der Baustellenkoordination gemäß BauKG für die Bauwerke gemäß Punkt 1.6.

4.2.4

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Auflassung und Begründung öffentlichen Gutes im erforderlichen Ausmaß.

4.2.5

Die Gemeinde übernimmt die Kosten, die aus einem etwaigen Straßenumleitungsverkehr oder Straßensperren entstehen.

4.3 Gemeinschaftliche Bestimmungen

4.3.1

Die Planungsleistungen und die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten werden zwischen ÖBB Infra und Gemeinde koordiniert.

4.3.2

Die Vertragspartner müssen, sofern die betroffenen Anlagen in ihre künftige Erhaltung und Erneuerung übergehen, eine Kontrolle und Überwachung des Baugeschehens ausüben. Eventuell festgestellte Mängel sind rechtzeitig für eine Mängelbehebung bekannt zu geben.

4.3.3

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel udgl.), die im Eigentum eines der Vertragspartner stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, vom Eigentümer dieser Einbauten auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, so wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis der existierenden Leistungsverträge durchgeführt werden. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein. Sollte in diesen Verträgen keine Kostenregelung zu Lasten der Leitungsträger getroffen sein, so ist jeder Vertragspartner für die auf seinem bestehenden bzw. künftigen Grundeigentum gelegenen Einbauten zuständig und hat diese auf seine Kosten und Veranlassung hin zu verlegen bzw. zu adaptieren. Alle bestehenden existierenden Verträge hinsichtlich Einbauten Dritter gelten als wechselseitig eingebracht.

4.3.4

Die unter Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Anlagen sind am 11.09.2022 in Betrieb gegangen.

Als Termin für den Baubeginn für die Errichtung der unter Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6 genannten Anlagen ist 2024 vorgesehen. Die Fertigstellung sämtlicher übereinkommensgegenständlicher Maßnahmen ist jedenfalls im Jahr 2024 vorgesehen.

4.4 Haftungsbestimmungen und Gewährleistungsansprüche

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die ÖBB Infra haftet der Gemeinde bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln an den in das Eigentum und/oder in die Erhaltung der Gemeinde übergehenden Anlagen im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der ÖBB Infra beauftragten Baufirmen aus ihren Bauverträgen haften.

Die Gemeinde hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der ÖBB Infra jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ÖBB Infra ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Baufirmen geltend machen kann. Es wird sohin vereinbart, dass die Gemeinde allfällige Ansprüche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen wird.

Es wird sohin eine gemeinsame Schlussfeststellung stattfinden und ist diese Schlussfeststellung gegenüber allen Vertragsparteien rechtsverbindlich.

5. KOSTENTRAGUNG

Gemäß einer Grobkostenschätzung ergeben sich für die Planung und Realisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen sowie Erhaltungskostenberechnung auf die technische Nutzungsdauer der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen von 25 Jahren folgende Kosten in Euro (netto) (.\\Beilage 15):

a) Planung, Einreichung und Errichtung der Eisenbahnkreuzung gem. Punkt 1.2 und Punkt 1.5, Planung, Einreichung und Errichtung der Ersatzmaßnahmen zur Auflassung der Eisenbahnkreuzungen gem. Punkt 1.3 und 1.6.	€4.126.000,00
b) Erhaltung und Inbetriebhaltung gem. Pkt. 1.2 und 1.5 (Sicherungsanlagen, Ausbohlungen, Andreaskreuze, u.dgl.)	€1.659.000,00
Gesamtkosten	€ 5.785.000,00

Unter Berücksichtigung und Anrechnung der entfallenen Errichtungs- und Erhaltungskosten aufgrund der Auflassung der Eisenbahnkreuzung gem. Pkt. 1.1 und 1.4 im Einvernehmen

sowie der vereinbarten Leistungen gemäß Punkt 4.2 leistet die Gemeinde zu den Errichtungskosten der Eisenbahnkreuzungen gem. Pkt. 1.2 und 1.5 sowie zu den Ersatzmaßnahmen gemäß Punkt 1.3 einen einmaligen Kostenbeitrag in der Höhe von € 1.066.000,00 (in Worten: Euro eine Million sechshunderttausend /00)

Die Kosten für die Erhaltung und Inbetriebhaltung der Eisenbahnkreuzungen (.\\Beilage 16) gemäß Punkt 5 b) übernehmen die ÖBB Infra aufgrund der Anrechnung der entfallenen Errichtungs- und Erhaltungskosten gem. Pkt. 1.1 und 1.4 sowie der vereinbarten Leistungen gemäß Punkt 4.2 zu 100 %.

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 01.01.2023, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Verrechnung des Kostenbeitrages der Gemeinde für die Errichtungen gem. Pkt. 5. a) erfolgen als einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von € 1.066.000,00 (in Worten: Euro eine Million sechshunderttausend /00)

Die Errichtung der gegenständlichen Anlage ist im öffentlichen Interesse gelegen, daher gilt der Beitrag der Gemeinde steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss (nachträglich) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass mit der gegenständlichen Kostenteilungsregelung alle Ansprüche aus dem gegenständlichen Bauvorhaben abgegolten sind. Es bestehen keinerlei weitere Ansprüche wie z.B. für Erhaltungskostenmehraufwendungen u. dgl..

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahmen und Schlussfeststellungen sind die Kosten gemäß Pkt. 5. a) und Pkt. 5.b) innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Rechnungslegung von der Gemeinde an die ÖBB Infra zu überweisen.

Der Betrag ist auf ein von der ÖBB Infra im Zuge der Rechnungslegungen bekannt zu gebendes Konto mit dem aus der Rechnung zu entnehmenden Verwendungszweck zu überweisen.

7. SONSTIGES

7.1

Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen.

7.2

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

7.3

Die gegenständliche Vereinbarung steht mit Ausnahme dieses Punktes unter der auflösenden Bedingung, dass sie erlischt, wenn und sobald feststeht, dass eine für das gegenständliche Bauvorhaben erforderliche behördliche Bewilligung oder Verfügung nicht erwirkbar sein sollte oder auch das Bauvorhaben tatsächlich nicht zur Ausführung gelangt.

Sollte gegenständliches Projekt – aus welchen Gründen immer – aufgrund behördlicher Anordnung oder gemeinsamen Parteienwillens stillgelegt werden und für einen längeren Zeitraum oder immer nicht zur Ausführung gelangen, so vereinbaren die Parteien, für alle bis dahin bereits angelaufenen Kosten gemäß den Festlegungen dieses Übereinkommens aufzukommen.

Eine ordentliche Kündigung dieses Übereinkommens wird parteieinvernehmlich ausgeschlossen.

7.4

Die Gemeinde erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Auflassung der schienengleichen Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.1 und Punkt 1.4.

7.5

Die Gemeinde verpflichtet sich, umzulegende Gemeindestraßen in das öffentliche Gut zu übernehmen.

7.6

Zum gegenständlichen Übereinkommen liegt die Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing gemäß Beschluss in der Sitzung vom xxxxxx unter TOP x (.\\ Beilage 17) vor.

7.7

Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens sowie allfällig mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundener Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der ÖBB Infra.

Die gebührenrechtliche Anzeige dieser Vereinbarung obliegt der ÖBB Infra.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Übereinkommenspartei selbst aufzukommen.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt. Beide Vertragspartner erhalten eine Originalvereinbarung.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

7.8

Aufgrund der technischen Nutzungsdauer der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen von 25 Jahren ist grundsätzlich die Erneuerung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen nach ungefähr 25 Jahren zu erwarten und für die Eisenbahnkreuzungen gemäß Punkt 1.2 und Punkt 1.5 ein neues Übereinkommen abzuschließen.

7.9

Die Übergabe der neu geschaffenen baulichen Anlagen in das jeweilige Eigentum und die jeweilige Erhaltung erfolgt nach Fertigstellung der Bauarbeiten sowie mit anstandsloser vorläufiger Abnahme der Arbeiten einschließlich Übergabe der entsprechenden Pläne und Qualitätsdokumentationen.

7.10

Die Gemeinden erklären, auf Haftungsansprüche welcher Art auch immer, einschließlich Haftungsansprüche nach § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung), im Zusammenhang mit der Beschaffenheit, Passierbarkeit etc. der Straßen, auch wenn diese auf ÖBB-Grund zu liegen kommen, zu verzichten sowie die ÖBB Infra insoweit schad- und klaglos zu halten.

7.11

Seitens der ÖBB Infra wird festgehalten und die Gemeinde nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Bauvorhaben teilweise im gesetzlichen Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich der Eisenbahn befindet. Allfällige Erneuerungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch die Gemeinde sind daher gemäß §§ 42 und 43, Eisenbahngesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung zu genehmigen bzw. zeitgerecht die dahingehenden Vereinbarungen abzuschließen. Diese Arbeiten haben im Einvernehmen mit der ÖBB Infra zu erfolgen.

Beilagen:

- Beilage 1 Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich VERK-2020-248857/11-Pfe vom 11.11.2020
- Beilage 2 Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich VERK-2023-126242/12-Pfe vom 24.07.2023
- Beilage 3 Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich VERK-xxxxxxxx vom xxxxxxxx
- Beilage 4 2014-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm13014
- Beilage 5 2015-01-01_Einlage_1.6v2_Lageplan_EKkm13365
- Beilage 6 2016-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm14232

- Beilage 7 Übersichtlageplan KMP ZT-GmbH Auflassung EK km13923
- Beilage 8 2304-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm9522
- Beilage 9 2305-00-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm10257
- Beilage 9 2306-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm10820
- Beilage 10 2307-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm12005
- Beilage 11 2308-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm12487
- Beilage 12 2305-01-01_Einlage_1.6_Lageplan_EKkm10257
- Beilage 13 Übersichtlageplan Munderfing Auflassung EK km10542 und EK km11297 IBZ GmbH
- Beilage 14 Übersichtlageplan Munderfing IBZ GmbH
- Beilage 15 Wirtschaftlichkeitsgegenüberstellung_EKRat GemMunderfing vom 10.10.2023
- Beilage 16 Erhaltungskostenberechnung EKen Gemeindegebiet Munderfing
- Beilage 17 GR-Beschluss**

Für die Gemeinde Munderfing

Munderfing, am

.....

Für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

....., am

.....,

am

.....

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: Wichtig ist, dass sichergestellt ist, dass die Ersatzwege vor der Auflassung fertiggestellt werden.

Nach der Auflassung bzw. späteren Elektrifizierung sollte jedenfalls darauf geschaut werden, dass die stillgelegten Haltestellen wieder in den Fahrplan aufgenommen werden.

GV Schwab: Ich bin auch der Meinung, dass wir wieder mit mehr Nachdruck die Aktivierung der Haltestelle Achenlohe fordern müssen. Es wäre gut, wenn sich hier die Gemeinden an der Mattigtalbahn zusammenschließen und zum Beispiel eine gemeinsame Petition an das Land verfassen.

GV Nobis: Auch bei den kurzen Umstiegszeiten in Neumarkt müssen Verbesserungen erwirkt werden.

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass dieses Thema von ihm oft angesprochen wurde, die Gemeinde das aber nicht in der Hand hat, er hier aber jedenfalls dran bleiben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem vorliegenden Übereinkommen mit der ÖBB die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Das Übereinkommen mit der ÖBB betreffend Auflassung und Sicherungen von Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

23. Flurbereinigungsverfahren Ach zur Behebung von Erschließungsmängeln infolge der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

Vorlage: AV/004/2023

Sachverhalt:

Am 26.09.2023 fand am Gemeindeamt Munderfing eine Besprechung über die infolge der Auflassung der Eisenbahnkreuzungen bei Bahnkilometer 10.542 (zwischen den Ortschaften Achenlohe und Ach) und bei Bahnkilometer 11.297 (nördlich der Ortschaft Ach) notwendigen Änderungen am öffentlichen Wegenetz und damit verbundenen Grundtauschmaßnahmen statt.

Durch die Auflassung der angeführten Eisenbahnkreuzungen ergeben sich Erschließungsmängel, die durch ein Flurbereinigungsverfahren behoben werden sollen. Zur Behebung der Erschließungsmängel wurde vom IBZ Braunau für die Gemeinde Munderfing ein Konzept über die künftige Verkehrsführung erstellt (siehe beiliegender Plan „Straßenbau Begleitwege Eisenbahnkreuzung Ach). Demnach ist ein Umbau der Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 10.818 (Ortschaft Ach) vorgesehen. Über die Grundstücke Nr. 326 (vormals 314/1), 314/2 und 290 KG 40101 Achenlohe soll ein neuer Wirtschaftsweg mit einer Brücke über den Schwemmbach errichtet werden, sodass eine Verbindung zum öffentlichen Weg auf Grundstück Nr. 1638/2 KG 40101 Achenlohe hergestellt werden kann. Dadurch wird der durch die Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 11.297 entstehende Erschließungsmangel behoben. Die Gemeinde Munderfing beabsichtigt, im Flurbereinigungsverfahren das Grundstück Nr. 290 KG 40101 Achenlohe von den Ehegatten Josef und Monika Stockinger, Achthal 7, zur Umsetzung dieser Maßnahme – vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses – um einen Quadratmeterpreis von 15 Euro anzukaufen. Den Ehegatten Franz und Brigitte Feldbacher bzw. dem öffentlichen Wassergut soll der Grund im Tauschweg im Flurbereinigungsverfahren ersetzt werden.

Von der Eisenbahnkreuzung in Ach soll westseitig der Mattigtalbahn von der Gemeindestraße Ach bis zur Gemeindestraße Valentinhaft eine durchgehende öffentliche Wegverbindung geschaffen werden. Der dafür benötigte Grund wird von den Ehegatten Feldbacher im Tauschweg zur Verfügung gestellt. Der öffentliche Weg auf Grundstück Nr. 1648 wird aufgelassen und an die Ehegatten Feldbacher als Ersatz für ihre Grundabtretungen zugeteilt. Durch die Auflassung dieses Weges kann auch beim Besitzkomplex (Grundstücke Nr. 370/1, 374, 375/1, 375/2 KG 40101 Achenlohe) der Frau Elisabeth Neuhauser, Achenlohe 11, eine Verbesserung der Ausformung erzielt werden. Beide Wege sollen in Schotterbauweise hergestellt werden. Die Gemeinde Munderfing strebt die Errichtung des entlang der Bahnlinie an deren Westseite führenden Weges im ersten Halbjahr 2024 an.

Im Flurbereinigungsverfahren ist auch noch zu klären, ob das Grundstück Nr. 1644/2 und der nördlich desselben gelegene Teil des Grundstückes Nr. 1638/2, sowie das Grundstück Nr. 1651 als öff-

entliche Wege aufgelassen werden können und wie diese Grundflächen im Flurbereinigungsverfahren verwertet werden. Sollte mit den aufzulassenden öffentlichen Wegen der Grundbedarf für neu auszuscheidende bzw. zu verbreiternde öffentliche Wege nicht zur Gänze abgedeckt werden können, so wird der entsprechende Grund – vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses – ebenfalls um einen Quadratmeterpreis von 15 Euro angekauft.

Für die Herstellung von Wirtschaftswegen im Flurbereinigungsverfahren kann eine öffentliche Beihilfe in Höhe von 55 % der tatsächlichen Herstellungskosten unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden, dass die entsprechenden Mittel zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen. Auf allenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation wurde hingewiesen. Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Behebung der Erschließungsmängel infolge der Auflassung der Eisenbahnkreuzungen und zur Verbesserung der Grundstücksausformungen wurde bei Vorliegen eines allseitigen Einvernehmens in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung, dass ein Flurbereinigungsverfahren in Ach zur Behebung von Erschließungsmängeln infolge der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen eingeleitet wird und die notwendigen Grundeinlösen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens in Ach zur Behebung von Erschließungsmängeln infolge der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und den damit verbundenen Grundeinlösen wird die Zustimmung erteilt.

24. Allfälliges

- a) **Veranstaltungen**
Bürgermeister Martin Voggenberger lädt den Gemeindevorstand zur Seniorenweihnachtsfeier am Samstag ein. Weiters erinnert er an das Benefizkonzert am Sonntag.

Bürgermeister Martin Voggenberger dankt der Hafter Dorfgemeinschaft für die tolle Veranstaltung.
- b) Der Vorsitzende informiert, dass aktuell 23 Personen aus Munderfing in 7 Alters-/Pflegeheimen im Bezirk betreut werden.
- c) Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass der Sitzungsplan für 2024 vorliegt. Die Anwesenden einigen sich, dass die letzte Sitzung im Dezember auf 19:00 Uhr festgesetzt werden soll. Eine Neuaussendung des Sitzungsplanes ist nicht mehr notwendig.

- d) Bürgermeister Martin Voggenberger dankt allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Da für die folgenden Jahre viele große Projekte anstehen, ersucht er auch weiterhin um eine konstruktive und gute Zusammenarbeit.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:00 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat